

HEIMORDNUNG

für das Hochschülerinnenheim Thomas Michels Wolf Dietrich Straße 35-37, 5020 Salzburg

ALLGEMEINES

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Zweck der Heimordnung

§ 1 Zweck dieser Heimordnung ist es, durch Regelungen des Zusammenlebens der Heimbewohner sowohl Bedingungen zu schaffen, die es jedem Einzelnen ermöglichen, in einem Klima von Kollegialität und gegenseitiger Rücksichtnahme zu studieren, als auch die Gemeinschaft der Heimbewohner untereinander zu fördern und damit Gemeinschaftssinn, Toleranz und Demokratiebewußtsein der Studenten zu stärken.

Zur Erreichung dieses Zieles werden durch diese Heimordnung einerseits die Rechte und Pflichten des Einzelnen, die sich aus dem Zusammenleben der Heimbewohner ergeben, festgelegt, andererseits jene Organe und Instrumente eingerichtet, die das Studentenheimgesetz 1986 (StHG) zur Wahrung der Rechte und Interessen der Heimbewohner gegenüber dem Heimträger vorsieht.

Grundsätze der Heimordnung

§ 2 Diese Heimordnung geht daher von folgenden Grundsätzen aus:

- Demokratische Willensbildung und Mitbestimmung
- Solidarität unter den Heimbewohnern
- Förderung der Mitarbeit der Heimbewohner in den Einrichtungen der Heimvertretung (§§ 17 ff.) und ihres Engagements in studentischen Belangen
- Rücksichtnahme auf die Interessen des Einzelnen

§ 3 Die Heimordnung ist Bestandteil des Benützungsvertrages (§ 5, Abs. 6 StHG).

BENÜTZUNGSVERTRAG

Abschluß des Benützungsvertrages

§ 4 (1) Der Benützungsvertrag wird zwischen Heimträger und Heimbewohner geschlossen. Für Studienanfänger ist der erstmalige Abschluß eines Benützungsvertrages für eine kürzere Dauer als zwei Jahre unzulässig. Der Benützungsvertrag wird, wenn die Voraussetzungen des § 5, Abs. 3 StHG und des § 11 StHG, des Art. 5 des Heimstatutes und des folgenden Abs. 2 erfüllt sind, um jeweils wenigstens ein Jahr verlängert.

(2) Die Vergabe freier oder frei werdender Heimplätze erfolgt im Hinblick auf den Widmungszweck des Studentenheimes (Art. 2 Heimstatut). Jeder Heimbewohner akzeptiert diesen Widmungszweck.

(3) Die Heimvertretung hat ein Recht auf Einsichtnahme in die Reihung der Ansuchen auf Aufnahme in das Heim (§ 8, Abs. 1, Z. 4 StHG).

(4) Die Zuteilung der Heimzimmer erfolgt durch die Heimvertretung. Für die Vergabe von Einzelzimmern und der gegen den Hof gerichteten Zimmer sollen folgende Kriterien herangezogen werden:

- Studiendauer und Studienerfolg
- Beteiligung an gemeinschaftsfördernden Aktivitäten
- Beteiligung in den Organen der Vertretung der Heimbewohner (§§ 17 ff.).

Auflösung des Benützungsvertrages

- § 5** (1) Der Benützungsvertrag kann vor Ablauf der ein- bzw. zweijährigen Laufzeit von beiden Vertragsteilen gekündigt werden, durch den Heimträger jedoch nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 (1) StHG.
- (2) Die Kündigung durch den Heimbewohner erfolgt unter Einhaltung der vertraglich festgelegten Kündigungsfrist.
- (3) Die Heimvertretung kann die Kündigung eines Heimbewohners, insbesondere wegen Verstoßes gegen die Heimordnung beantragen (§ 8, Abs. 1, Z. 7 StHG).

Entgelt

- § 6** Das Benützungsentgelt wird vom Heimträger nach Anhörung der Heimvertretung unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Kostendeckung festgelegt (§ 13, Abs. 1 StHG).

RECHTE UND PFLICHTEN DER HEIMBEWOHNER

- § 7** (1) Jeder Heimbewohner hat das Recht, das Heimgebäude jederzeit zu betreten oder zu verlassen (§ 6, Abs.1, Z. 1 StHG).
- (2) Jeder Heimbewohner erhält gegen Empfangsbestätigung ein Zugangsmedium, das das Zimmer und das Haustor sperrt. Verliert er diesen Schlüssel, haftet er für alle Kosten, die aus der Anfertigung eines Ersatzschlüssels und der Änderung der Sperranlage von Haus- sowie der Zimmertür entstehen.
- (3) Die Weitergabe des Schlüssel an heimfremde Personen ohne Zustimmung des Heimleiters ist untersagt.
- § 8** (1) Jeder Heimbewohner hat das Recht, sein Heimzimmer jederzeit verschlossen zu halten und jedem anderen den Zutritt zu verwehren.
- (2) Ebenso ist der Zutritt zum Heimzimmer jenen Personen möglich, die vom Heimträger zur Vornahme von Reparaturarbeiten bevollmächtigt sind, sofern eine vorhergehende Ankündigung erfolgte. Diese Ankündigung ist im Falle der Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr nicht notwendig (§ 6, Abs. 1, Z. 2 StHG).
- § 9** (1) Unnötiger Lärm in und vor dem Heimgebäude ist zu vermeiden.
- (2) Das Spielen von Radio, CD-Playern, Fernsehern o.ä. ist nur in angemessener Lautstärke erlaubt. Bei Beschwerden der Zimmernachbarn ist es jedenfalls einzustellen. Für das Spielen und Üben mit Musikinstrumenten sind ohne Ausnahme die Übereäume im Keller zu benutzen.
- (3) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist mehr als sonst auf Ruhe und ungestört sein der Mitbewohner zu achten. Insbesondere sollen Unterhaltungen auf den Gängen und das Spielen lauter Musik unterlassen werden.
Heimfremde Personen, die sich als Besucher im Heim aufhalten, haben auf diese Vorschriften ebenfalls Rücksicht zu nehmen; der Heimbewohner haftet für das Verhalten seiner Besucher.
- (4) Das Haustor ist immer geschlossen zu halten. Es ist möglichst leise zu schließen.

- § 10** (1) Jeder Heimbewohner hat die Einrichtungsgegenstände sowie die gemeinschaftlichen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln und auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- (2) Schäden sind unverzüglich dem Heimleiter, dem Hausmeister oder dem Stockwerkssprecher (§ 19) zu melden.
Der Heimbewohner haftet für die von ihm verursachten Schäden, soweit sie aus einer über die übliche Benutzung hinausgehenden Handlung entstanden.
- (3) Die Benützung der Küche(n) hat im Einvernehmen mit den anderen Heimbewohnern zu erfolgen. Die Reinigung und das Wegräumen des persönlichen Geschirrs obliegt den Heimbewohnern. Im übrigen ist die Küchenordnung zu beachten.
- § 11** (1) Der Heimbewohner ist verpflichtet, beim Verbrauch von Wärme, Warmwasser und elektrischer Energie größte Sparsamkeit walten zu lassen.
- (2) Die Benutzung von zusätzlichen Heizgeräten auf den Zimmern ist untersagt.
- § 12** (1) Fahrräder sind nur auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abzustellen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Zugänge und Zufahrten nicht verstellt werden.
- (2) Es ist nicht gestattet, Waffen oder Tiere in das Heim zu bringen.
- § 13** (1) Jeder Heimbewohner ist berechtigt, jederzeit Besuche zu empfangen. Fremdübernachtungen sind nicht gestattet.
- (2) Der Heimbewohner haftet für die Einhaltung aller Bestimmungen dieser Heimordnung durch seine Besucher.
- (3) Der Heimbewohner haftet dem Heimträger und den Mitbewohnern für alle von seinen Besuchern verschuldeten Schäden.
- § 14** (1) Jeder Heimbewohner kann sein Zimmer nach Belieben gestalten. Eine Veränderung der fest montierten Einrichtungsgegenstände ist nicht möglich.
- (2) Das Anbringen von Bildern mit Hilfe von Nägeln und Klebebändern an den Wänden ist auf Grund der Bauweise (Rigipswände) untersagt. Unter möglicher Schonung der Wände können Bilder mit Hilfe von kleinen Stecknadeln an der Wand befestigt werden. Bei Auszug ist der Ursprungszustand des Zimmers wieder herzustellen.
- (3) Das Anbringen von zusätzlichen Bücherregalen oder Ähnlichem kann nur im Einvernehmen mit der Heimleitung erfolgen.
- § 15** (1) Über die Abhaltung und Durchführung religiöser, kultureller, sportlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Veranstaltungen befindet die Heimvertretung im Einvernehmen mit dem Heimleiter.
- (2) Veranstaltungen des Heimträgers sind von der Heimleitung, solche der Heimbewohner von der Heimvertretung rechtzeitig und zweckentsprechend (Aushang bei der Rezeption) anzukündigen.
- (3) Veranstaltungen im kleinen Kreis (Geburtstagsfeiern, Studienerfolge, etc.) sind beim Heimleiter oder Heimsprecher anzumelden.

- § 16 Bewohner von Zweibettzimmern haben ihre Rechte aufeinander abzustimmen und im Einvernehmen auszuüben. Im Zweifel hat jeder Heimbewohner Anspruch auf ein möglichst ungestörtes Arbeiten und Wohnen.

DIE ORGANE DER VERTRETUNG DER HEIMBEWOHNER

Die Heimvollversammlung

- § 17 (1) Die Versammlung aller Heimbewohner bildet die Heimvollversammlung.
- (2) Die Heimvollversammlung kann Änderungen der Heimordnung beschließen. Sie wählt die Heimsprecher und kontrolliert die Tätigkeit der Heimvertretung.
- (3) Die Heimvollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Heimbewohner an ihr teilnimmt. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Eine ordentliche Heimvollversammlung ist jedes Studienjahr zu Beginn des Wintersemesters einzuberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Heimvollversammlung kann von der Heimvertretung, dem Heimleiter oder einem Viertel der Heimbewohner beantragt werden.
- (5) Die Einberufung erfolgt durch die Heimsprecher. Die Einberufung der ordentlichen Heimvollversammlung erfolgt durch die Heimsprecher des Vorjahres, oder, falls dieser das Heim bereits verlassen hat, durch den an im Heim verbrachten Semestern ältesten Stockwerkssprecher des Vorjahres. Jede Heimvollversammlung ist 14 Tage vor dem geplanten Termin in geeigneter Form (Aushang im Schaukasten) anzukündigen.
- (6) Die Teilnahme an den Heimvollversammlungen ist für jeden Heimbewohner Pflicht. Entschuldigungen wegen Verhinderung an der Teilnahme sind an den zuständigen Stockwerkssprecher zu richten.
- (7) Derjenige, der die Heimvollversammlung einzuberufen hat (Abs. 5), sorgt für die Erstellung der Tagesordnung und ernennt einen Schriftführer. Das Sitzungsprotokoll ist mindestens 14 Tage nach der abgehaltenen Heimvollversammlung im Schaukasten auszuhängen.
- (8) Der Heimleiter als Vertreter des Heimträgers kann an den Heimvollversammlungen teilnehmen.

Die Stockwerksversammlung

- § 18 (1) Die Stockwerksversammlung ist die Versammlung aller in einem Stockwerk wohnenden Heimbewohner. Die Bewohner des Traktgebäudes und des Erdgeschosses bilden ein eigenes Stockwerk.
- (2) Die Stockwerksversammlung befindet über ausschließlich dieses Stockwerk betreffende Probleme oder Vorfälle und wählt den Stockwerkssprecher.
- (3) Die ordentliche Stockwerksversammlung findet im Rahmen der ordentlichen Heimversammlung (§ 17, Abs. 4) statt. Sie dient vor allem der Wahl des Stockwerkssprechers. Die Einberufung einer außerordentlichen Stockwerksversammlung kann von der Heimvertretung oder einem Viertel der Stockwerksbewohner beantragt werden.
- (4) Die ordentliche Stockwerksversammlung ist von dem Heimsprecher des Vorjahres, oder, wenn dieser das Heim bereits verlassen hat, von dem an im Heim verbrachten Semestern ältesten Stockwerkssprecher des Vorjahres einzuberufen (§ 18, Abs. 3 i. V. m. § 17, Abs. 5). Die Einberufung der außerordentlichen Stockwerksversammlung erfolgt durch den Stockwerkssprecher und ist eine Woche vor dem geplanten Termin in geeigneter Form anzukündigen.

(5) Die Stockwerksversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Heimbewohner dieses Stockwerks an ihr teilnimmt. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die Heimvertretung

§ 19 (1) Die Heimvertretung besteht aus den fünf Stockwerkssprechern (4 Stockwerke sowie Trakt mit EG) und dem Heimsprecher, der zugleich Vorsitzende der Heimvertretung ist.

(2) Die Heimvertretung hat insbesondere folgende Rechte und Aufgaben (§ 8, Abs. 1 StHG):

1. Beschlussfassung über die Heimordnung und Geschäftsordnung (unten Abs. 5 und § 7, Abs. 3 StHG);
2. Ausübung des im Gesetz festgelegten Zustimmungs- und Anhörungsrechts;
3. Einsichtnahme in die für die Festsetzung des Benützungsentgeltes massgeblichen Kalkulationsunterlagen durch ein beauftragtes Mitglied, allenfalls unter Beiziehung eines hiezu beruflich befugten Sachverständigen;
4. Einsichtnahme in die Reihung der Ansuchen auf Aufnahme in ein Heim nach den Kriterien gemäß § 11 StHG aufgrund der für die Aufnahme maßgebenden Unterlagen (§ 4, Abs. 3);
5. Wahrnehmung der ihr durch die Heimordnung übertragenen Aufgaben;
6. Gestaltung des Heimlebens in gesellschaftlicher, kultureller und sportlicher Hinsicht unter Beachtung des Heimstatutes und der Heimordnung (§ 15);
7. Antragstellung auf Kündigung eines Heimbewohners, insbesondere wegen Verstoßes gegen diese Heimordnung (§ 5, Abs. 4).

(3) Die Heimvertretung ist vom Heimsprecher einzuberufen. Jeder Stockwerkssprecher kann die Einberufung beantragen. Die Heimvertretung ist beschlußfähig, wenn außer dem Heimsprecher oder einem von ihm benannten Vertreter drei Stockwerkssprecher an ihr teilnehmen.

(4) Die Heimvertretung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Heimvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 7, Abs. 3 StHG).

(6) Die Mitglieder der Heimvertretung sind bei der Ausübung der Aufgaben gemäß Abs. 2, Z. 3 und 4 sowie gemäß Abs. 6 zur Verschwiegenheit über alle ihnen dabei in dieser Eigenschaft zu Kenntnis gekommenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Heimträgers, eines seiner Dienstnehmer oder eines Heimbewohners geboten ist (vgl. § 8, Abs. 3 StHG).

Wahl der Heimvertretung

§ 20 (1) Die Wahl der Heimvertretung erfolgt nach den Grundsätzen des allgemeinen, gleichen, freien und geheimen Wahlrechts. Heimsprecher und Stockwerkssprecher sind anlässlich der ordentlichen Heimvollversammlung (§ 17, Abs. 4) zu wählen.

Wenn 2/3 der bei der ordentlichen Heimvollversammlung anwesenden Heimbewohner dies wünschen, kann die Wahl der Stockwerkssprecherin auch durch offene Abstimmung erfolgen.

(2) Die Heimvertretung des Vorjahres bestellt aus der Mitte der Heimvollversammlung einen Wahlleiter, der selbst nicht auf den Wahlvorschlagslisten aufscheinen darf. Seine Aufgaben sind die Überwachung der korrekten Durchführung der Wahl und die Auszählung der abgegebenen Stimmen.

(3) Der Heimsprecher des Vorjahres, oder wenn dieser das Heim bereits verlassen hat, der an im Heim verbrachten Semestern älteste Stockwerkssprecher des Vorjahres, sammelt während der 14 Tage vor der

ordentlichen Heimvollversammlung Wahlvorschläge für die Funktion des Heimsprechers und für die Funktion des Stockwerksprechers. Dies kann auch durch Aushang von Vorschlagslisten an der Rezeption erfolgen.

(4) Die Heimvollversammlung wählt den Heimsprecher mit einfacher Mehrheit. Haben sich mehr als zwei Kandidaten zur Wahl gestellt und erreicht keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidaten des ersten Wahlganges eine Stichwahl statt.

(5) Sollte die Heimvollversammlung nicht beschlußfähig sein (§ 17, Abs. 3), ist innerhalb des nächsten Monats erneut eine Heimvollversammlung einzuberufen. Ist auch diese nicht beschlußfähig, wählen die Stockwerkssprecher aus ihrer Mitte einen Heimsprecher.

(6) Die bei der Heimvollversammlung anwesenden Stockwerksversammlungen wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Stockwerkssprecher analog den Bestimmungen des Abs. 4.

(7) Sollte die Stockwerksversammlung nicht beschlußfähig sein (§ 18, Abs. 5), wird der an im Heim verbrachten Semestern älteste Stockwerksbewohner zum vorläufigen Stockwerkssprecher ernannt; bei Gleichaltrigkeit entscheidet das Los.

Der vorläufig ernannte Stockwerkssprecher hat innerhalb von 14 Tagen nach der ordentlichen Heimvollversammlung eine Stockwerksversammlung einzuberufen, bei der der Stockwerkssprecher endgültig zu wählen ist. Ist auch diese Stockwerksversammlung nicht beschlußfähig, wird der nur vorläufig bestellte Stockwerkssprecher zum ordentlichen Stockwerkssprecher.

(8) Die Wahlergebnisse sind im Sitzungsprotokoll der ordentlichen Heimvollversammlung oder sonst in geeigneter Form zu verlautbaren.

(9) Eine Anfechtung der Wahlergebnisse bleibt innerhalb eines Monats nach Verlautbarung möglich, wenn Verstöße gegen die Grundsätze des allgemeinen, gleichen, freien und geheimen Wahlrechts (mit der Einschränkung in Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des Wahlverfahrens dieser Heimordnung behauptet werden. Mit der Anfechtung ist die Heimvertretung, der in dieser Funktion auch der Wahlleiter (Abs. 2) angehört, zu befassen. Er erkennt darüber, ob die angefochtene Wahl erneut durchzuführen ist.

Abberufung der Heimvertretung

§ 21 (1) Eine Abberufung des Heimsprechers ist in der Heimvollversammlung möglich, jedoch nur dann, wenn gleichzeitig ein anderer Heimsprecher zur Wahl vorgeschlagen und in derselben Heimvollversammlung auch gewählt wird.

(2) Eine Abberufung des Stockwerkssprechers ist in der Stockwerksversammlung möglich, jedoch nur dann, wenn gleichzeitig ein anderer Stockwerkssprecher zur Wahl vorgeschlagen und auch in derselben Stockwerksversammlung gewählt wird.

(3) Eine Abberufung der gesamten Heimvertretung ist in der Heimvollversammlung möglich, jedoch nur dann, wenn 2/3 der anwesenden Heimbewohner für eine solche Abberufung stimmen. Gleichzeitig damit ist ein Termin für Neuwahlen zur Heimvertretung festzulegen, die innerhalb Monatsfrist nach dieser Abberufung stattzufinden haben. Für die Wahlen zur neuen Heimvertretung sind die Vorschriften des § 20 entsprechend heranzuziehen.

Vertretung

§ 22 Sowohl Heimsprecher als auch Stockwerkssprecher können im Falle ihrer Verhinderung für die Wahrnehmung aller ihrer Rechte und Aufgaben einen Vertreterin benennen.
